

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 20

Kiel, den 19. November

1962

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Vorläufige Satzung des Landesjugendausschusses der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (S. 123). — Kollekten im Dezember 1962 (S. 124). — Kollektenplan für das Kalenderjahr 1963 (S. 125). — Urkunde über die Grenzänderung zwischen den Kirchengemeinden Sülfeld und Bargteheide, Propsteien Segeberg und Stormarn (S. 127). — Urkunde über die Errichtung einer fünften Pfarrstelle in der Domgemeinde in Schleswig, Propstei Schleswig (S. 127). — Eingegangenes Schrifttum (S. 127). — Empfehlenswerte Schriften (S. 128). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 128).

III. Personalien (S. 128).

Bekanntmachungen

Vorläufige Satzung des Landesjugendausschusses der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Kiel, den 5. November 1962

Gemäß Artikel 118 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins wird folgende vorläufige Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Der Landesjugendausschuß leitet mit dem Landesjugendpastor das Jugendwerk der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (Evangelische Jugend).
- (2) Der Landesjugendausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung von Grundsätzen für die landeskirchliche Jugendarbeit,
 - b) Mitwirkung bei der Anstellung des Landesjugendwartes, der Heimleiter und der Mitarbeiter der einzelnen Arbeitszweige des Landesjugendpfarramtes,
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes des Landesjugendpfarramtes,
 - d) Vorprüfung der Jahresrechnung des Landesjugendpfarramtes,
 - e) Beschlußfassung über die Verwendung der nicht durch den Haushaltsplan des Landesjugendpfarramtes gebundenen Mittel, soweit dadurch für die Landeskirche keine rechtliche oder finanzielle Bindung entsteht,
 - f) Stellungnahme zu Bauplanungen auf dem Koppelsberg und in den Jugendheimen,
 - g) Planung größerer Jugendveranstaltungen,
 - h) Entgegennahme eines jährlichen Arbeitsberichtes der Mitarbeiter des Landesjugendpfarramtes,
 - i) Entsendung der Vertreter der landeskirchlichen Jugendarbeit in die Landesjugendkammer.

§ 2

- (1) Der Landesjugendausschuß besteht aus:
 - a) dem Landesjugendpastor und seinem ständigen Vertreter,
 - b) dem zuständigen theologischen und juristischen Dezenten des Landeskirchenamtes,
 - c) zwei Propsteijugendpastoren und einem Propsteijugendwart, die vom Konvent der Propsteijugendpastoren und -warte entsandt werden,
 - d) je zwei Vertretern der weiblichen und männlichen Jugendarbeit der Landeskirche, die von der Kirchenleitung berufen werden,
 - e) einem vom Landesjugendkonvent zu entsendenden Vertreter.

für die unter c) und d) genannten Mitglieder sind je ein Stellvertreter zu bestimmen, die auch als Ersatzmitglieder eintreten. Die Entsendung oder Berufung erfolgt für die Dauer von 3 Jahren.

- (2) Den Vorsitz im Landesjugendausschuß führt der Landesjugendpastor.
- (3) Der Leiter des Missionarisch-Diakonischen Amtes ist berechtigt, an den Sitzungen des Landesjugendausschusses teilzunehmen und jederzeit den Vorsitz zu übernehmen.
- (4) Die zum Landesjugendpfarramt gehörenden Pastoren können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesjugendausschusses teilnehmen.

§ 3

Der Landesjugendausschuß wird von seinem Vorsitzenden mindestens dreimal im Jahr unter Überfendung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens vier Mitglieder, die Kirchenleitung oder der Leiter des Missionarisch-Diakonischen Amtes es verlangen.

Der Landesjugendausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4

Die Geschäftsstelle des Landesjugendausschusses wird vom Landesjugendpfarramt wahrgenommen.

§ 5

Der Landesjugendausschuß kann für einzelne Arbeitsgebiete Ausschüsse bilden, denen auch Personen angehören können, die nicht Mitglieder des Landesjugendausschusses sind.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL Nr. 1372/62.

Kollekten im Dezember 1962

Kiel, den 10. November 1962

1. Am 1. Advent, 2. Dezember 1962

für die Volksmission

Der Sendungsauftrag der Kirche weist die Gemeinden und die Gesamtkirche auf ihre Verantwortung für die fernstehenden und Entfremdeten. Daher sucht die Kirche das Gespräch mit ihnen. Sie stellt sich der missionarischen Situation in der Öffentlichkeit und unternimmt es, auf immer neuen Wegen die Botschaft des Evangeliums zu verkündigen. Die „Vereinigung für Ev.-Luth. Volksmission“ hat sich in Zusammenarbeit mit den Gemeinden das Ziel gesetzt, durch den Einsatz der „Kirche unterwegs“ und die Zerstärkung von Mitarbeitern der Sendung und Sammlung der Gemeinde zu dienen.

Das Dankesopfer wird daher für die gesamte volksmissionarische Arbeit erbeten.

2. Am 3. Advent, 16. Dezember 1962

für die Zusumer Schulungswerkstätten für Versehrte und Körperbehinderte

Das Evangelische Hilfswerk baut in Zusum die Werkstätten und das Lehrlingswohnheim für Versehrte und Körperbehinderte weiter aus. Hier erhalten diese jungen Menschen eine handwerkliche Ausbildung mit dem Abschluß der Gesellenprüfung. Im Lehrlingswohnheim finden sie zusammen mit anderen Jugendlichen Aufnahme und leben mit ihnen in einer guten Gemeinschaft. Auf diese Weise ist eine Stätte christlicher Nächstenliebe entstanden, in der die Körperbehinderten Jugendlichen den Weg in einen Beruf finden und die Stärkung durch die Gemeinschaft erfahren. Deshalb wird das Dankopfer dieses Sonntags der Liebe der Gemeinde empfohlen.

3. Am Heiligabend, 24. Dezember 1962

für „Brot für die Welt“

„Brot für die Welt“ — diese Aktion der Evangelischen Kirchen ist inzwischen überall bekannt geworden. Zum vierten Male wird am Heiligen Abend das Opfer der Gemeinden erbeten.

Die für uns oft unvorstellbare Not in den Entwicklungsländern Asiens, Afrikas und Südamerikas darf die Christenheit nicht zur Ruhe kommen lassen. Was Hunger bedeutet, haben wir nur kurz erfahren. Für viele liegt es weit zurück. Das ständige Anwachsen der Weltbevölkerung verschärft darüber hinaus noch die Notlage. Die Hungernden in der Welt bedürfen weiter unserer Hilfe.

Die Erträge — 1961/62 18 Millionen Deutsche Mark im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland — werden hauptsächlich dazu verwandt, neue Existenzgrundlagen zu schaffen, um dadurch Familien in Arbeit und Brot zu bringen. Deshalb wird zu Beginn des Christfestes um ein reichliches Dankopfer gebeten. Eure Lindigkeit lassen kundsein allen Menschen (Phil. 4, 5).

Spenden können ferner jederzeit in den Pastoraten abgegeben oder auf den bekanntgegebenen Konten eingezahlt werden.

4. Am 1. Weihnachtstag, 25. Dezember 1962

für die Breklumer Missionsgesellschaft

Die Breklumer Missionsgesellschaft entsendet ihre Mitarbeiter nach dem Teppurland in Indien und nach Tanganyika in Ostafrika. In beiden Gebieten dienen sie dem Aufbau der einheimischen Kirchen. In der Teppurkirche fördert sie ein Kapellenbauprogramm für das Gebiet der Konds, eines Stammes, der sich in den letzten Jahren der christlichen Botschaft geöffnet hat.

Der politische, wirtschaftliche und geistige Umbruch in diesen Teilen der Welt und der Aufbruch und die Erneuerung der alten Weltreligionen stellen die einheimischen christlichen Kirchen vor große Aufgaben und Entscheidungen. Sie erbitten nach wie vor unsere Hilfe. Nur durch gemeinsame Anstrengungen der Missionsgesellschaften und Kirchen wird es in Zukunft möglich sein, der gemeinsamen Aufgabe der Weltmission gerecht zu werden.

Daher wird das Dankopfer am heiligen Christfest für unsere schleswig-holsteinische Breklumer Missionsgesellschaft der Liebe der Gemeinde besonders auf Herz und Gewissen gelegt.

5. Am Altjahrsabend, 31. Dezember 1962

für gesamtkirchliche Notstände und Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland

In der Evangelischen Kirche in Deutschland sind alle deutschen Landeskirchen in West und Ost zusammengeschlossen. Zu ihren besonderen Aufgaben gehört die gesamtkirchliche Öffentlichkeitsarbeit in Presse, Rundfunk und Fernsehen, die Arbeit der Evangelischen Akademien und der großen Werke der Männer-, Frauen- und Jugendarbeit und nicht zuletzt der Zusammenhalt der Evangelischen Kirche in Ost und West.

Das Dankopfer am Jahresende soll der Verbundenheit der Gemeinde und unserer Landeskirche mit der Evangelischen Kirche in Deutschland unter dem Ratsvorsitzenden Präses Scharf sichtbaren Ausdruck verleihen.

Unsere Gemeinde muß wissen, daß sie in dieser größeren Gemeinschaft steht. Sie wird erfahren, daß jeder Segen, der aus ihr herausgeht, vielfältig auf sie zurückströmt. In der notvollen Spaltung unseres Volkes gibt es Nöte der Kirche, die nur gemeinsam getragen und überwunden werden können. Daher stellen wir uns mit diesem Dankopfer in die Gemeinschaft der Liebe.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J. Nr. 25 498/62/X/10/P 1.

Kollektenplan für das Kalenderjahr 1963

Kiel, den 16. November 1962.

Nachstehend wird der von der Kirchenleitung am 15. November 1962
beschlossene Kollektenplan für das Kalenderjahr 1963 bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 25 992/62/X/10/P 1.

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Tag der Einfammlung	Ertrag ist abzuführen an:
1.	Innenkirchliche Aufgaben der VELKD	1. 1. 1963 Neujahr	Landeskirchenamt, Kiel, Kto.-Nr. 1065 bei der Landesbank und Girozentrale in Kiel, Postscheckkonto Hamburg 1390 63
2.	Lutherischer Weltdienst	6. 1. 1963 Epiphania	wie unter lfd. Nr. 1
3.	Seemannsmission	20. 1. 1963 2. S. n. Epiphania	Seemannspastor Kieferitzky, Hamburg- Altona, Postscheckkonto Hamburg 703 06
4.	Landeskirchliche Frauenarbeit	3. 2. 1963 letzter S. n. Epiphania	wie unter lfd. Nr. 1
5.	Landesverband für evang. Kinderpflege (Kindergartenarbeit)	17. 2. 1963 Seragesimä	wie unter lfd. Nr. 1
6.	Universitätskirche Kiel	3. 3. 1963 Invokavit	wie unter lfd. Nr. 1
7.	Kirchliche Jugendarbeit 1.)	17. 3. 1963 Okuli	wie unter lfd. Nr. 1
8.	Kirchliche Jugendarbeit 1.)	24. 3. 1963 Lätare	wie unter lfd. Nr. 1
9.	Kirchliche Jugendarbeit 1.)	31. 3. 1963 Jubila	wie unter lfd. Nr. 1
10.	Ökumenische Arbeit der LKD u. Auslandsgemeinden	7. 4. 1963 Palmarum	wie unter lfd. Nr. 1
11.	Patentkirche Pommern	12. 4. 1963 Karfreitag	wie unter lfd. Nr. 1
12.	Diakonissenanstalten Flensburg und Alteneichen	14. 4. 1963 Osterfonntag	je zur Hälfte a) für Alteneichen, Vereinsbank Altona Kto.-Nr. 13 30 b) für Flensburg, Postscheckkonto Hamburg 95 81
13.	Deutsche Bahnhofsmission	28. 4. 1963 Miser. D.	wie unter lfd. Nr. 1
14.	Diakonissenanstalt Kropp	5. 5. 1963 Jubilate	Postscheckkonto Hamburg 156 07
15.	Kirchenmusik	12. 5. 1963 Kantate	wie unter lfd. Nr. 1 (Kirchengemeinden mit eigenen Chören können die Hälfte des Ertrages behalten)
16.	Brüderanstalt Kieckling	19. 5. 1963 Kogate	wie unter lfd. Nr. 1
17.	Landesverein für Innere Mission	2. 6. 1963 Pfingstsonntag	Landesverein für Innere Mission Postscheckkonto Hamburg 35 10
18.	Landeskirchl. Hilfswerk (Jugendfürsorge, freiw. Erziehungshilfe, Internate)	9. 6. 1963 Trinitatis	Landeskirchliches Hilfswerk Konto- Nr. 35 16, Bankhaus Wilhelm Ahmann, Kiel
19.	Diak. Arbeit von Innerer Mission und Hilfswerk der LKD im Osten	23. 6. 1963 2. S. n. Trinitatis	wie unter lfd. Nr. 1

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Tag der Einfammlung	Ertrag ist abzuführen an:
20.	Kirchbauverein (Kirchbau Schülz b. Tevenstedt)	7. 7. 1963 4. S. n. Trinitatis	wie unter lfd. Nr. 1
21.	Seidenmission (4/5 Breklum, 1/5 Ostasienmission)	14. 7. 1963 5. S. n. Trinitatis	wie unter lfd. Nr. 1
22.	Männerwerk	28. 7. 1963 7. S. n. Trinitatis	wie unter lfd. Nr. 1
23.	Landeskirchl. Hilfswerk (Kindererholung und Jugendarbeit)	11. 8. 1963 9. S. n. Trinitatis	wie unter lfd. Nr. 18
24.	Palästina- und Dienst d. Kirche unter den Juden (1/4)	18. 8. 1963 10. S. n. Trinitatis	wie unter lfd. Nr. 1
25.	Stadt des kirchl. Wiederaufbaus in Mitteldeutschland	1. 9. 1963 12. S. n. Trinitatis	wie unter lfd. Nr. 18
26.	Abwehr der Suchtgefahren (Seilstätte)	8. 9. 1963 13. S. n. Trinitatis	wie unter lfd. Nr. 1
27.	Breklumer Seminar f. d. mission. u. kirchl. Dienst	15. 9. 1963 14. S. n. Trinitatis	Breklumer Seminar für miss. und kirchl. Dienst, Postcheckkonto Hamburg 205 666
28.	Landeskirchl. Hilfswerk (Kollekte f. d. Patentkirche in der SBZ)	29. 9. 1963 Erntedankfest	wie unter lfd. Nr. 18
29.	Ev. Bund (2/3), Martin-Luther-Bund (1/3)	13. 10. 1963 18. S. n. Trinitatis	wie unter lfd. Nr. 1
30.	Mütterhilfe (2/3 J. M., 1/3 Frauenarbeit)	27. 10. 1963 20. S. n. Trinitatis	wie unter lfd. Nr. 1
31.	Gustav-Adolf-Werk	31. 10. 1963 Reformat.	wie unter lfd. Nr. 1
32.	Gustav-Adolf-Werk (i. Lbg. f. Martin-Luther-Bund)	3. 11. 1963 21. S. n. Trinitatis	wie unter lfd. Nr. 1
33.	Kriegsgräberfürsorge u. Unterst. v. Kriegshinterbliebenen kirchl. Mitarb.	17. 11. 1963 vorl. S. im Kirchenjahr	wie unter lfd. Nr. 1
34.	Kieler Stadtmission und Anstalt Bethel (1/2 Stadtmission, 1/2 Bethel)	20. 11. 1963 Buß- u. Betttag	wie unter lfd. Nr. 1
35.	Landesverband der J. M.	24. 11. 1963 letzter S. im Kirchenjahr	Landesverband der Inneren Mission Konto-Nr. 49 91 Bankhaus Wilh. Ahlmann, Kiel
36.	Volksmission	1. 12. 1963 1. Advent	wie unter lfd. Nr. 1
37.	Schulungswerkstätten des Hilfswerks f. Versehnte und Körperbehinderte, Susum	8. 12. 1963 2. Advent	wie unter lfd. Nr. 18
38.	Brot für die Welt	24. 12. 1963 Seiligabend	wie unter lfd. Nr. 1
39.	Schl.-Holst. Ev.-Luth. Missionsgesellschaft Breklum	25. 12. 1963 1. Weihnachtstag	Schl.-Holst. Ev.-Luth. Missionsgesellschaft, Kto.-Nr. M 50 bei der Spar- und Darlehnskasse Breklum (Postcheckkonto Hamburg 32 32)
40.	Gesamtkirchl. Notstände und Aufgaben der LKD	31. 12. 1963 Altjahrsabend	wie unter lfd. Nr. 1

1. Die Kollekte für kirchliche Jugendarbeit unter Nr. 7—9 ist grundsätzlich an allen Konfirmationssonntagen einzusammeln, auch wenn der Konfirmationstermin anders festgelegt wird. Falls an einem oder an mehreren der angeführten Sonntage in der Gemeinde keine Konfirmation stattfindet, braucht die Kollekte nicht erhoben zu werden.

Urkunde

über die Grenzänderung zwischen den Kirchengemeinden Sülfeld und Bargtheide, Propsteien Segeberg und Stormarn.

§ 1

Durch Urkunde vom 21. Mai 1960 (Kirchl. Ges. u. V., Bl. S. 102) ist die Ortschaft Jersbek zusammen mit den Ortsteilen Langereihe und Oberteich aus der Kirchengemeinde Sülfeld ausgemeindet und in die Kirchengemeinde Bargtheide eingemeindet worden.

Gemäß Artikel 4 der Rechtsverordnung wird nunmehr angeordnet, daß die zur Gemeinde Jersbek gehörenden Ortsteile Hartwigsahl und Schlutup bei der Kirchengemeinde Sülfeld verbleiben, während die Gemeinde Jersbek im übrigen zur Kirchengemeinde Bargtheide gehört. Demgemäß ergibt sich in Abänderung des § 1 der Urkunde vom 21. Mai 1960 folgende Grenzziehung zwischen den Kirchengemeinden Sülfeld und Bargtheide:

Die Grenze beginnt bei Verm.-Punkt 29,4 und verläuft in westlicher Richtung entlang der Grenze des Duvenstedter Brooks und der Straße Jersbek-Pfingsthorst bis zum Schnittpunkt der Straße mit dem von Süden kommenden Waldweg aus dem Duvenstedter Brook (ca. 500 m östlich Pfingsthorst). Von hier verläuft die Grenze in nord-östlicher Richtung entlang der Gemeindegrenze bis an den Bach Sielbek; von hier entlang der Gemeindegrenze in nördlicher Richtung auf Viertbruch, abbrechend vor der Straße Viertbruch-Schlutup entlang der Gemeindegrenze bis auf den Treffpunkt mit dem Bach Sielbek; dann den Bach entlang bis zum Verm.-Punkt 34,8 bis etwa zur Hälfte des Weges vom Verm.-Punkt 34,8 auf Verm.-Punkt 40,6. Von diesem Punkt geht die Grenze in östlicher Richtung bis auf den Treffpunkt mit der Straße Jersbek-Bargfeld; von hier in fast nördlicher Richtung bis auf die Gemeindegrenze, dann abbrechend nach Westen, südlich der Feldmark von Hartwigsahl entlang bis zur westlichen Ecke des Jersbeker Forstes. Von diesem Punkt aus verläuft die Grenze entlang dem Forst bis zur Straße Bargfeld-Elmenhorst; von hier in östlicher Richtung entlang der Straße nach Elmenhorst unter Ausparung der südlich der Straße liegenden Häuser von Bargfeld-Kögen und östlich Kögen entlang der Forstgrenze einschließlich dem „Neuen Teich“. Von hier aus verläuft die Grenze in süd-östlicher Richtung entlang der Forstgrenze bis zur Forstecke nord-östlich von Verm.-Punkt 55,1; dann entlang der Gemeindegrenze bis zum Treffpunkt mit der Straße Elmenhorst-Jersbek, nach Süd-Westen abbrechend entlang der Straße (ca. 50 m) bis zur Nordspitze des Waldstückes „Wildkoppel“, dann an der östlichen Grenze der Wildkoppel entlang bis zum Verm.-Punkt 48,7; von dort der Wildkoppel entlang nach Westen (ca. 300 m); von hier abbrechend nach Süden bis zur Grenze Bargtheide (Bachlauf Jersbek). Von hier verläuft die Grenze entlang der Jersbek bis zum Verm.-Punkt 34,2 (an der Straße Jersbek-Bargtheide).

Vom Verm.-Punkt 34,2 verläuft die Grenze entlang der Gemeindegrenze bis zum Verm.-Punkt 27,0 und dann sich fortsetzend entlang der Gemeindegrenze bis zum Verm.-Punkt 29,4.

§ 2

Die Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 13. August 1962

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L. S.)

gez. Dr. Epha

J.-Nr. 15 092/62/I/5/Sülfeld 1.

Kiel, den 5. November 1962.

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.-Nr. 21 120 I/62/I/5/Sülfeld 1.

Urkunde

über die Errichtung einer fünften Pfarrstelle in der Domgemeinde in Schleswig, Propstei Schleswig.

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Domgemeinde in Schleswig, Propstei Schleswig, wird zur Ausübung der Seelsorge am Landeskrankenhaus in Schleswig eine fünfte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. November 1962 in Kraft.

Kiel, den 1. November 1962

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.)

gez. Schwarz

J.-Nr. 24 306/62/X/4/Schleswig-Dom 2 d.

*

Kiel, den 1. November 1962.

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 24 306/62/X/4/Schleswig Dom 2 d.

Eingegangenes Schrifttum

Die Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen bittet uns auf ihre Veröffentlichungen im Kreuz-Verlag hinzuweisen.

1. Kurt Gutten/Siegfried v. Korfleisch:
Asien missioniert im Abendland, 195 Seiten, Preis 12,80 DM.
2. Hans-Rudolf Müller-Schwefe:
Atheismus, 71 Seiten, Preis 2,50 DM.
3. Oscar Cullmann:
Unsterblichkeit der Seele oder Auferstehung der Toten?
77 Seiten, Preis 2,50 DM.
4. Kurt Gutten/Siegfried v. Korfleisch:
Seelenwanderung — Soffnung oder Alptraum der Menschen?
74 Seiten, Preis 2,50 DM.

Im Jahre 1963 sind in dieser Reihe weitere Arbeiten zu erwarten: Professor Hermann Diem: „Verhältnis von wissenschaftlicher Theologie und Gemeindefrömmigkeit“; Privatdozent Otto Bez: „Was wissen wir von Jesus?“; Reinhold Piez: „Schweigt Gott seit dem Abschluß der Bibel?“; Oswald Eggenberger: „Die Neuapostolischen“; Klaus von Stieglitz: „Anthroposophie“; Friedrich Wilhelm Schluckebier: „Pfingstbewegung“; Wilhelm Forckel: „Spiritismus“; Hans Christian Freiesleben: „Astrologie als magische Weltanschauung“; Herbert Schäfer: „Krimineller Aberglaube“.

Darüber hinaus erscheint eine Monographienreihe zur aktuellen Kirchenkunde und ein Sammelwerk „Die Antiklerikalen und die Christen“.

Die bereits erschienenen vier Veröffentlichungen sind für die Landbücherei des Pastors, Gemeindebüchereien und Schriftentische gedacht. Bei der allgemeinen Unsicherheit angesichts der mannigfachen weltanschaulichen Strömungen kommt den Veröffentlichungen der Evangelischen Zentralfstelle für Weltanschauungsfragen besondere Bedeutung zu. Es ist nichts dagegen einzumenden, wenn diese Veröffentlichungen auf Kosten der Kirchenkasse als Eigentum der Kirchengemeinde angeschafft werden und in der Gemeindegemeinschaft Verwendung finden.

Nach Erscheinen der neuen Veröffentlichungen im Jahre 1963 wird auf diese nochmals hingewiesen werden.

J.-Nr. 24 165/62/X/R 4.

Empfehlenswerte Schriften

Der Ökumenische Katechismus, der im Auftrage der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland herausgegeben worden ist, ist soeben beim Evangelischen Verlagswerk Stuttgart in 4., völlig neu bearbeiteter Auflage erschienen, 84 Seiten, brosch. 2,50 DM. Wir verweisen auf diese kurze Einführung in Wesen, Werden und Wirken der Ökumene, die den Gemeinden in knapper und allgemein verständlicher Form die notwendigen Kenntnisse über die ökumenische Bewegung vermitteln kann.

J.-Nr. 24 166/62/IX/A 43.

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bramfeld, Propstei Stormarn, wird wegen Emeritierung des gegenwärtigen

Stelleninhabers zum 1. Dezember 1962 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Hamburg-Volksdorf einzusenden. Eine Dienstwohnung ist vorhanden. Nähere Auskünfte können beim Kirchenvorstand Bramfeld in Hamburg-Bramfeld, Bramfelder Chaussee 200, eingeholt werden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 24 280/62/VI/4/Bramfeld 2.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kaltenkirchen, Propstei Neumünster, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Neumünster, Am alten Kirchhof 8, einzusenden. Der Seelsorgebezirk umfaßt neben einem Teil von Kaltenkirchen 4 Außendörfer (insgesamt ca. 4000 Seelen). Dienstwohnung vorhanden. Ein im Bau befindliches neues Pastorat wird im Laufe dieses Jahres bezugsfertig. Volksschule und Mittelschule am Ort. Gymnasium in Bad Bramstedt durch regelmäßige Zugverbindung gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 23 140/62/VI/4/Kaltenkirchen 2 b.

Personalien

Ordiniert:

Am 28. Oktober 1962 der Kandidat des Predigtamtes Rudolf Goersch zum Amt der Kirche;

am 28. Oktober 1962 die Kandidaten des Predigtamtes Dieter Andresen, Martin Eichler, Egbert Heinze, Eckart Hoppe, Fred von Horbatschewsky, Uwe Jochims, Dr. Dr. Siegfried Keil, Gotthold Klein, Adolf Leschow, Dr. Günter Schulze, Erhard Seredszus, Bodo Thiel und Edgar Wibrow; sämtlich für den landeskirchlichen Hilfsdienst;

am 28. Oktober 1962 der Pfarrvikar Horst Kunge.

Ernannt:

Am 6. Oktober 1962 der Pastor Peter Fogelmann, 3. 3. in Breklum, zum Pastor der Kirchengemeinde Berghusen, Propstei Schleswig;

am 20. Oktober 1962 der Pastor Hans-Peter Martensen, 3. 3. in Rageburg, zum Pastor der Kirchengemeinde Ahrensburg (5. Pfarrstelle), Propstei Stormarn;

am 29. Oktober 1962 der Pastor Hans Friedrich Jensen, bisher in Tating, zum Pastor der Hauptkirchengemeinde in Altona (2. Pfarrstelle), Propstei Altona.

Berufen:

Am 25. August 1962 der Pastor Wolfgang Kenter, bisher in Wyk a. Föhr, zum Pastor der Kirchengemeinde Quickborn (1. Pfarrstelle), Propstei Blankenese-Pinneberg;

am 1. November 1962 der Pastor Claus Jürgensen, 3. 3. auf Nordstrand, zum Pastor der Kirchengemeinde Nordstrand-Odenbüll, Propstei Sülsum-Bredstedt.

Eingeführt:

Am 21. Oktober 1962 der Pastor Hans Beiderwieden als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldesloe, Propstei Segeberg;

am 4. November 1962 der Pastor Ernst Andersson als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bornhöved mit dem Amtssitz in Trappenkamp, Propstei Plön.

Eingeführt durch den Wehrbereichsdekan I: Am 25. September 1962 als hauptamtlicher Militärgeistlicher der Militärpfarrer Wilhelm Gerlitky, Rendsburg.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. März 1963 wegen Erreichens der Altersgrenze Pastor Johannes Rikers in Krummendiek;

zum 1. April 1963 wegen Erreichens der Altersgrenze Konsistorialrat und Propst i. R. Hugo Bender in Jarpen.